

Verordnung über besondere Entschädigungen an das Personal der Stadt Zug (Entschädigungsverordnung)

vom 12. Januar 2021

Der Stadtrat von Zug,

gestützt auf §§ 39 und 58 des Personalreglements vom 5. September 2000¹⁾ sowie §§ 32 und 35 der Personalverordnung vom 24. Oktober 2000²⁾,

beschliesst:

1. Spesenentschädigungen

1.1. Unterkunft, Verpflegung, Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

¹ Bei amtlichen Tätigkeiten, Dienstreisen, Tagungen und Kursen (ausgenommen Weiterbildungen mit Weiterbildungsvereinbarung) von Behördenmitgliedern oder städtischem Personal werden die effektiven Auslagen gemäss Belegen zurückerstattet,

im Maximum	für Mittag und Nachtessen je	CHF	30.00
im Maximum	für Übernachten und Frühstück	CHF	180.00

für Reisekosten (Es werden in der Regel auf der Basis des Halbtax-Abonnements nur die halben Taxen zurückerstattet)

Fahrtdauer bis 60 Minuten	Billett 2. Klasse	½ Taxe
Fahrtdauer ab 60 Minuten	Billett 1. Klasse	½ Taxe

² Werden höhere Entschädigungen als aufgeführt geltend gemacht, so müssen diese von der Departementssekretärin/vom Departementssekretär visiert und von der Leitung Personaldienst von Fall zu Fall überprüft werden. Taxispesen werden in der Regel nicht vergütet.

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 169

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 202

1.2. Benützung privater Fahrzeuge

Sofern für dienstliche Fahrten öffentliche Verkehrsmittel benützt werden können oder keine städtischen Fahrzeuge zur Verfügung stehen, werden maximal die Fahrtkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel entschädigt

1.2.1 Kilometerentschädigung

¹ Behördenmitglieder und städtisches Personal erhalten für dienstliche Fahrten eine Kilometerentschädigung

für Personenwagen	CHF	00.70/km
-------------------	-----	----------

Für Motorräder, Motorroller	CHF	00.35/km
-----------------------------	-----	----------

² Die Fahrzeugbenützerinnen und -benützer haben über die dienstlichen Fahrten eine Kontrolle zu führen, in der fortlaufend die Fahrstrecken, die Anzahl Kilometer und der Zweck der Fahrten einzutragen sind. Die Kontrollhefte sind mit den Auszahlungsbelegen semesterweise der bzw. dem zuständigen Vorgesetzten zum Visum vorzulegen.

1.2.2 Kaskoversicherung

¹ Die Stadt hat eine Kaskoversicherung mit CHF 500.00 Selbstbehalt für alle Dienstfahrten und Fahrten von und zur Arbeit des städtischen Personals abgeschlossen. Die Prämie wird durch die Stadt bezahlt.

² Bei Schadenfällen auf Dienstfahrten, bei denen kein grobfahrlässiges Verschulden vorliegt, wird der Selbstbehalt durch die Stadt übernommen.

³ Für Fahrzeuge, deren 1. Inverkehrsetzung mehr als 10 Jahre zurückliegt, hat die Versicherung keine Gültigkeit.

2. Ausserparlamentarische Kommissionen und Führungsstab

2.1 Entschädigungen der ausserparlamentarischen Kommissionen

¹ Die Entschädigungen der Mitglieder der vom Stadtrat gewählten ausserparlamentarischen Kommissionen werden wie folgt festgelegt:

Präsidentin /Präsident	CHF	250.00	pro Sitzung
Mitglieder	CHF	150.00	pro Sitzung
für Spezialarbeiten	CHF	60.00	pro Stunde

² Lehrpersonen, die durch den Stadtrat in eine ausserparlamentarische Kommission oder Arbeitsgruppe gewählt werden, erhalten dann ein Sitzungsgeld, wenn die Sitzungen ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden.

³ In der Regel gilt Folgendes: einfache Sitzung bis drei Stunden; Doppelsitzung bis sechs Stunden; Dreifachsitzung bedeutet ganzer Tag

⁴ Die Entschädigungen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 100,28 Punkten (Ende Mai 1993 = 100). Sie erhöhen sich jeweils um die geltende Teuerungszulage.

2.2 Jahresentschädigungen an den gemeindlichen Führungsstab

Stabschefin / Stabschef und Stabschef-Stv. / Stabschefin-Stv.	CHF	1'150.00
Mitglieder	CHF	850.00

3. Besoldung von Lernenden und Praktikanten

Es werden folgende Monatslöhne bezahlt, die jeweils per 1. Januar der Teuerung angepasst werden (Indexstand 100,28 Punkte; Basis Ende Mai 1993 = 100):

3.1 Erstausbildungen

EFZ-Grundbildung	1. Lehrjahr	CHF	800.00
	2. Lehrjahr	CHF	1'000.00
	3. Lehrjahr	CHF	1'400.00
	4. Lehrjahr	CHF	1'700.00

3.2 Zweitausbildungen

EFZ-Zweitausbildung (Zusatzlehre)	1. Lehrjahr	CHF	1'400.00
	2. Lehrjahr	CHF	1'700.00

EFZ-Zweitausbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung, Fachrichtung Kinderbetreuung (90%)	1. Lehrjahr	CHF	2'700.00
	2. Lehrjahr	CHF	2'850.00

HFK / HSL (55%)	1. Lehrjahr	CHF	2'065.00
	2. Lehrjahr	CHF	2'340.00
	3. Lehrjahr	CHF	2'475.00
	4. Lehrjahr	CHF	2'615.00

3.3 Praktika

Berufswahlpraktikum (Brückenangebot etc.)	pro Monat	CHF	300.00
EFZ Kauffrau/Kaufmann SOG	pro Monat	CHF	1'850.00
Vorpraktikum (Bsp. HFK / HSL)	pro Monat	CHF	2'100.00
Praktikum während Bachelor-Studium	pro Monat	CHF	2'300.00
Praktikum nach Bachelor-Studium	pro Monat	CHF	2'800.00
Praktikum nach Master-Studium	pro Monat	CHF	3'300.00

Hinzu kommt jeweils der Anteil 13. Monatslohn; Praktikantinnen/Praktikanten steht dieser Anspruch nur zu, wenn sie sechs Monate oder länger bei der Stadtverwaltung tätig sind.

4. Entschädigungen (Stunden- oder Lektionsansätze)

Die nachstehenden Stundenentschädigungen gelten als Maximalansätze, die bei besonderen Verhältnissen angemessen reduziert werden können. In den Ansätzen sind die Teuerungszulage sowie die gesetzlichen Ferien- und Feiertagsansprüche und anteilmässig auch der 13. Monatslohn enthalten. Die Departemente sind gehalten, bei der Anstellung von Aushilfspersonal auf diese Bestimmung deutlich hinzuweisen.

4.1 Büropersonal (Erwachsene ab Alter 20)

einfache Büroarbeiten, interner Postdienst	CHF	28.50
Sekretariatsarbeiten, Ausleihe Bibliothek, landwirtschaftliche Erhebungen	CHF	35.90
Besonders anspruchsvolle adm. Tätigkeiten	CHF	42.55
Übersetzungsarbeiten	CHF	49.50
Stundenentschädigung bei Wahlen und Abstimmungen	CHF	50.00

4.2 Technisches Personal, Reinigungen, Werkhof, Sportplatz (Erwachsene ab Alter 20)

Erwachsene ab Alter 20	CHF	26.00
Erwachsene ab Alter 20 bei wiederkehrenden Einsätzen bis zu	CHF	32.00
Stellvertretung Haus-, Turnhallen- und Schulanlagenwartung (während Schulbetrieb) sowie Saalwartung und Schiessanlagen	CHF	37.00
Pro volle Woche max.	CHF	1'300.00
Bademeisterin Stv. /Bademeister Stv. mit Brevet igba PRO oder Pro Pool SLRG: Erwachsene ab Alter 20 (max.)	CHF	37.00
Bademeisterin Stv. /Bademeister Stv. mit Brevet igba PRO oder Pro Pool SLRG: Junge Erwachsene (18.-20. Altersjahr)	CHF	28.50
Technisches Personal mit Spezialausbildung	CHF	35.90
Schülerlotsinnen / Schülerlotse (pro Einsatz)	CHF	25.00
Skirettungs- und Pistendienst:		
Pistenarbeiten Auf-/Abräumen	CHF	32.00
Traktor Pisten Auf-/Abräumen	CHF	33.00
Pikettdienst durch Samariterpersonal	CHF	25.00
Admin. Aufgaben (Einsatzplanung)	CHF	35.90
Bestatterin-Stv. / Bestatter-Stv.	CHF	40.00
Pilzkontrolleure	CHF	54.50

4.3 Junge Erwachsene für IT-Arbeiten, allg. Büroarbeiten, Reinigungen, Werkhof etc.

ab Kalenderjahr des:	14. Geburtstages	CHF	11.50
	15. Geburtstages	CHF	13.50
	16. Geburtstages	CHF	17.50
	17. Geburtstages	CHF	19.50
	18. Geburtstages	CHF	21.00
	19. Geburtstages	CHF	23.00

4.4 Freiwilliger Schulsport

Die Leiterinnen und Leiter der Schulsport-Lektionen erhalten folgende Entschädigungen:

Stufe 1: Ohne J+S-Anerkennung, Sportartenwissen

Lektionen à 45 Minuten	CHF	22.00
Lektionen à 60 Minuten	CHF	29.00
Lektionen à 90 Minuten	CHF	40.00
Lektionen à 120 Minuten	CHF	54.00

Stufe 2: J+S-Leiteranerkennung Grundausbildung

Lektionen à 45 Minuten	CHF	37.00
Lektionen à 60 Minuten	CHF	48.00
Lektionen à 90 Minuten	CHF	67.00
Lektionen à 120 Minuten	CHF	89.00

Stufe 3: J+S-Leiteranerkennung mit Weiterbildung

Lektionen à 45 Minuten	CHF	44.00
Lektionen à 60 Minuten	CHF	57.00
Lektionen à 90 Minuten	CHF	79.00
Lektionen à 120 Minuten	CHF	105.00

Stufe 4: J+S-Leiteranerkennung Experte, Lehrpatent

Lektionen à 45 Minuten	CHF	53.00
Lektionen à 60 Minuten	CHF	69.00
Lektionen à 90 Minuten	CHF	95.00
Lektionen à 120 Minuten	CHF	125.00

Zwei aufeinander folgende Lektionen zu 45 oder 60 Minuten gelten als Lektion à 90 respektive 120 Minuten.

4.5 Betreuungspersonal

Stundenentschädigung für Betreuung	CHF	37.00
Stundenentschädigung für Betreuung/Verpflegung	CHF	35.00
Stundenentschädigung für Verpflegung	CHF	32.00

4.6 Schultheater

Pro Zeiteinheit	CHF	95.00
Theaterpädagoginnen und Theaterpädagogen		
Pro Halbttag inkl. Spesen	CHF	370.00

4.7 Junglehrerinnen-/Junglehrer-Betreuung

Entschädigung pro Beratungsstunde	CHF	45.00
-----------------------------------	-----	-------

4.8 Leiterinnen-/Leiter-Entschädigung für Ferien- und Schullager

Gemäss Wegleitung für Schul- und Freizeitlager an den Stadtschulen Zug.

4.9 Hausaufgaben-Stunden

pro Präsenzstunde	CHF	60.00
-------------------	-----	-------

4.10 Fachpersonen Schwimmen

Fachpersonen Schwimmen ohne Lehrdiplom sind gemäss Lehrpersonalgesetz § 6 Absatz 4 Bst. b drei Klassen unter derjenigen einer ausgebildeten Lehrperson einzustufen.

5. Pikett- und Jahresentschädigungen

5.1 Pikettentschädigungen

Entschädigung für Mitarbeitende, die ein Monatspikett gewährleisten (Bsp. IT) pro Monat	CHF	210.00
Sommer-/Winterdienst-Pikett (Bsp. Werkhof, Friedhof): pro Tag	CHF	28.50
Führungspikett im Winterdienst: pro Woche	CHF	400.00
Entschädigung für Badmeisterin/Badmeister, die den Pikettdienst gewährleisten, pro Kalenderjahr (entspricht ½ Jahr pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter)	CHF	1'260.00
Wochenendeinsätze von Schul- und Hauswartungen sowie deren Stellvertretungen (pro Halbtage)	CHF	40.00

5.2 Jahresentschädigung Stadtweibelamt

Stadtweibelin/Stadtweibel	CHF	4'000.00
Stellvertreterin/Stellvertreter	CHF	1'050.00

5.3 Jahresentschädigungen für Spezialfunktionen

Abendentschädigung Turnhallenwart bei maximaler Auslastung, pro Turnhalle (bei teilweiser Auslastung wird die Entschädigung entsprechend reduziert)	CHF	3'570.00
Abendentschädigung Turnhallenwart bei maximaler Auslastung, pro Gymnastiksaal (bei teilweiser Auslastung wird die Entschädigung entsprechend reduziert)	CHF	2'856.00

5.4 Sonderentschädigungen Hilfsbadmeisterinnen/Hilfsbadmeister sowie Badewartinnen/Badewarte

Für die Badesaison Mai bis September	Badeanlage Trubikon	CHF	5'800.00
	Badeanlage Siebach	CHF	4'200.00

5.5 Belastungszulage

Für die Mitarbeitenden des Werkhofs, welche im Team WC-Reinigung oder Kanalgruppe eingesetzt werden, wird eine Belastungszulage in der Höhe von CHF 2'268.00 pro Jahr ausgerichtet.

5.6 Feuerwehr

5.6.1 Jahresentschädigungen

Mannschaft

Depotwarte	CHF	1'050.00
Reservoir-Verantwortlicher	CHF	530.00
Video-/„Strahlrohr“-Team	CHF	800.00

Gruppenführer

Motorwagen-Unteroffizier	CHF	800.00
Motorboot-Unteroffizier	CHF	800.00
Materialdienst-Unteroffizier	CHF	1'050.00
Adjutant-Stellvertreter	CHF	1'050.00
Materialchef-Stellvertreter	CHF	1'050.00
Leiter Jugendfeuerwehr	CHF	1'050.00
Korps-/Löschzugchef	CHF	1'800.00
Formationschef (Form. > 15 AdF)	CHF	1'800.00
Formationschef (Form. < 15 AdF)	CHF	1'050.00
Fachberater Chemiewehr	CHF	1'800.00
Arzt (sofern aktiver Einsatzdienst)	CHF	1'050.00
Fachberater Kommunikation	CHF	2'100.00

Kommando/Stab

Kommandant FFZ (Festlegung durch Stadtrat)		
Mitglied Kommando (Grundpauschale)	CHF	7'800.00
Kompaniekommandant	CHF	4'800.00
Materialoffizier	CHF	4'800.00
Adjutant	CHF	4'800.00
Motorfahreroffizier	CHF	5'800.00
Stabschef	CHF	2'500.00
Stabsoffizier mbA	CHF	1'050.00

Instruktion

Instruktorenentschädigung für kantonale Feuerwehrkurse
(Materialbereitstellung und Vorbereitung für kant. Kurse, Abgel-
tung für 90 Arbeitsstunden)

CHF 4'200.00

5.6.2 Pikett-/ Brandwachentschädigungen

Brandwachen, Pikettstellungen und besoldete Einsätze pro Stunde
Gemäss Ansatz GVZG

Pikettstellungen pro Tag (ab 8 Stunden) Gemäss Ansatz GVZG

Pikett-Offizier pro Pikettwoche CHF 504.00

Pikett-Materialdienst pro Pikettwoche CHF 336.00

5.6.3 Kurs- / Ausbildungsentschädigungen

Kursentschädigungen pro Ganztag:

AdF mit Instruktorenausbildung Gemäss Ansatz GVZG

AdF ohne Instruktorenausbildung Gemäss Ansatz GVZG

Referenten Brandschutzkurse pro Stunde CHF 90.00

Brandmeister Brandschutzkurse pro Stunde CHF 50.00

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 In den Ansätzen dieses Beschlusses sind grundsätzlich die Teuerungszulage, die gesetzliche Ferien- und Feiertagsvergütung (pauschal 10%) und anteilmässig auch der 13. Monatslohn (8,33%) mitenthalten. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Erlasses.
- 6.2 Sachverhalte, die in der Entschädigungs-Verordnung nicht erwähnt sind, regelt der Personaldienst zusammen mit der/dem zuständigen Departementsvorsteherin/-vorsteher gemäss Qualifikation und Aufgabenbereich in Anlehnung an diese Verordnung und die übrigen Personalerlasse.
- 6.3 Alle dieser Verordnung widersprechende Erlasse werden aufgehoben.
- 6.4 Besitzstandswahrung: Mitarbeitende mit Funktionszulagen, welche mit der Neuregelung 2016 aufgehoben wurden, wird der Besitzstand gewährt, solange sie die aktuelle Funktion wahrnehmen. Ausgenommen sind die Funktionszulagen der Feuerwehr.
- 6.5 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 12. Januar 2021

STADTRAT VON ZUG

Dr. Karl Kobelt

Stadtpräsident

Martin Würmli

Stadtschreiber